

---

## HAMMABORG – HISTORISCHER SCHWERTKAMPF E.V.

### TRAININGSORDNUNG

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Hamburg am 3. November 2023

#### PRÄAMBEL

Das Training bei Hammaborg hat die Interpretation und Rekonstruktion einer effizienten europäischen Kampfkunst nach historischen Quellen zum Ziel. Die Basis bilden hierbei praxisnahe Übungen, wie z. B. Hieb-, Schnitt- und Stichübungen. Das Vermitteln von Timing, Distanz und Taktik ist ebenso relevant wie das Einstudieren einzelner Techniken.

Da selbst stumpfe Klingen und sonstige Trainingsgeräte gleich welcher Art ein potenzielles Risiko darstellen, erwartet Hammaborg von seinen Mitgliedern einen besonnenen, verantwortungsvollen und disziplinierten Umgang mit diesen. Um Verletzungen zu vermeiden, sind folgende Trainingsregeln zu beachten:

#### §1: ALLGEMEINES

- (1) Das Training bei Hammaborg wird in der Regel von Trainer:innen angeleitet. Sie können dabei von Co-Trainer:innen unterstützt oder vertreten werden.
- (2) Die Ernennung von Trainer:innen und Co-Trainer:innen erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Abweichend von Satz (1) können freie Trainingseinheiten auch ohne Trainer:in oder Co-Trainer:in stattfinden. In diesem Fall übernimmt die Gemeinschaft der anwesenden Mitglieder die Verantwortung für die Sicherheit aller Beteiligten und die Durchführung des Trainings in Übereinstimmung mit der Präambel der Hammaborg-Satzung.
- (4) Im historischen Fechten ist, ähnlich wie in andere Kampfkünsten und Kampfsportarten, ein gewisses Verletzungsrisiko nicht auszuschließen. Der Verein und sein Vorstand tun alles, was möglich ist, das Training sicher zu gestalten, übernehmen jedoch keine Verantwortung für Verletzungen, die während des Trainings geschehen. Mit dem Vereinsbeitritt und der Teilnahme am Training sind sich die Fechterinnen und Fechter dessen bewusst und erklären sich über diese Tatsache informiert und damit einverstanden.

#### §2: RECHTE UND PFLICHTEN DER TRAINER:INNEN

- (1) Die Trainer:innen leiten das Training organisatorisch, fachlich und disziplinarisch. Die Sicherheit aller Teilnehmenden hat dabei höchste Priorität. Sie gewährleisten außerdem, dass das Training den in der Präambel der Hammaborg-Satzung formulierten Zielen entspricht.
- (2) Die Trainer:innen legen eigenständig fest, an welche Zielgruppe sich ihr Trainingsangebot richtet und welche Ausrüstung für die Teilnahme benötigt wird.

- 
- (3) Die Trainer:innen sind berechtigt, Co-Trainer:innen zu ihrer Vertretung und Unterstützung vorzuschlagen. Diese werden anschließend vom Vorstand ernannt. Der Vorstand hat das Recht, die Vorschläge abzulehnen.
  - (4) Die Trainer:innen planen die Übungsinhalte und setzen diese mit der Gruppe um. Sie achten auf die geeignete Durchführung und geben nach Erfordernis Hilfestellungen und Korrekturen.

### §3: RECHTE UND PFLICHTEN DER TEILNEHMENDEN

- (1) Die Teilnehmenden gehen respektvoll und zuvorkommend miteinander um. Sie leisten den Anweisungen der Trainer:innen und Co-Trainer:innen folge und unterstützen mit ihrem Verhalten grundsätzlich die sichere und zielgerichtete Durchführung des Trainings.
- (2) Die Teilnehmenden haben für die Instandhaltung und Sicherheit ihrer Ausrüstung Sorge zu tragen. Insbesondere Stahlklingen sind von groben Scharten und scharfen Kanten freizuhalten.

### §4: AUSSCHLUSS VOM TRAINING

- (1) Verstößt ein Fechter oder eine Fechterin wiederholt gegen die Regeln der Trainingsordnung, stört das Training, oder gefährdet die eigene Gesundheit oder die anderer in grob fahrlässiger Weise, kann der oder die Trainer:in disziplinarische Maßnahmen ergreifen. Dazu gehören neben einer Ermahnung auch der Ausschluss von der Übung, dem Rest der Trainingszeit oder von diesem Trainingsangebot insgesamt. Im Fall einer wiederholten Störung oder gar einer fahrlässigen Gefährdung droht der Vereinsausschluss durch den Vorstand.

### §5: TRAINING MIT MINDERJÄHRIGEN

- (1) Minderjährige dürfen bei Einverständnis des Trainers oder der Trainerin nur in Anwesenheit eines oder einer Erziehungsberechtigten am Training teilnehmen.
- (2) Abweichend von Satz (1) ist eine Teilnahme von Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auch ohne Anwesenheit von Erziehungsberechtigten möglich, wenn:
  - a. eine schriftliche Einverständniserklärung eines oder einer Erziehungsberechtigten vorliegt,
  - b. der oder die Trainer:in innerhalb der vergangenen zwei Jahre einen Grundkurs als Ersthelfer absolviert hat,
  - c. dem oder der Trainer:in vom Vorstand nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt wurde, dass kein Verhalten aktenkundig ist, das einem Training mit Minderjährigen abträglich wäre, und
  - d. der oder die Trainer:in an einer Einführung zu den Themen Jugendrecht im Sport und Aufsichtspflicht teilgenommen hat.
- (3) Satz (1) und Satz (2) gelten gleichermaßen auch für Co-Trainer:innen.